

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 2

Hamburg, den 28. Januar 1942

Auszeichnung im Kriege

Gefreiter Heinrich Greß, Gemeindediakon am Jugendpfarramt, wurde mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet.

Begründung einer 6. Pfarrstelle für die Kirchengemeinde Hamm

Für die Kirchengemeinde Hamm habe ich unter Zustimmung des Rechnungshofes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand zum 1. Januar 1942 eine 6. Pfarrstelle begründet.

Bernfung von Pastor Niemann

In die neu begründete 6. Pfarrstelle zu Hamm berufe ich mit Wirkung vom 1. Januar 1942 im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand den Hilfsprediger Pastor Albert Niemann. Der einstimmig Erwählte steht zur Zeit im Felde.

Ergebnis der Kollekte für den Martin Luther-Bund

Die für den 2. Sonntag nach Epiphania, den 18. Januar 1942, angeordnete Kollekte für den Martin Luther-Bund brachte einen Ertrag von insgesamt 1743,03 RM gegenüber 1306,64 RM im Jahre 1941 und 1006,14 RM im Jahre 1940. Im einzelnen waren die Ergebnisse wie folgt:

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	RM 65,53
2. St. Nikolai	" 16,98
3. St. Katharinen	" 28,—
4. St. Jakobi	" 7,53
5. St. Michaelis	" 48,50

II. Westkreis

6. St. Pauli	" 32,05
7. Eimsbüttel	" 29,76
8. West-Eimsbüttel	" 79,25
9. Harbestehude	" 167,06
10. Hoheluft	" 76,50
11. Eppendorf	" 37,02
12. Winterhude	" 38,60

12a. Nord-Winterhude	RM 39,—
13. Fuhlsbüttel	" 39,60
14. Langenhorn	" 28,38

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	" 42,59
16. Uhlenhorst	" 16,45
17. Eilbek-Friedenskirche	" 87,94
18. Eilbek-Veröhnungskirche	" 76,51
19. Alt-Barmbeck	" 24,29
20. West-Barmbeck	" 56,37
21. Nord-Barmbeck	" 57,24
22. Nord-Barmbeck-Harshlo	" 12,—
23. Dulsberg	" 20,25

IV. Südkreis

24. St. Georg	" 33,—
25. Borgfelde	" 37,64
26. St. Annen	" 28,74
27. Hamm	" 188,98
28. Süd-Hamm	" 27,74
29. Horn	" 15,71
30. St. Thomas	" 28,50
31. Veddel	" 5,21

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	R.M. 29,60
33. Geesthacht	" 7,—
34. Altengamme	" 25,—
35. Kirchwärder	" 5,—
36. Neuengamme	" 5,—
37. Curslach	" 2,80
38. Allermöhe	" 3,50
39. Billwärder a. d. Bille	" 20,35
40. Nettelnburg	" 4,60
41. Moorfleth	" 4,75
42. Ochsenwärder	" 5,—
43. Moorburg	" 1,68
44. Finkenwärder	" 15,—

VI. Kreis Amt Rixbüttel

45. Rixbüttel	" 36,—
46. Groden	" 6,20
47. Döse	" 8,52
48. Alt-Curhaven	" 24,—

VII. Anstalten und Kapellen

49. Alsterdorfer Anstalten	" 2,40
51. Stiftskirche	" 43,71

Kollekte für die weibliche Diakonie

Die Gemeinden werden an die für den Sonntag Estomihi, 15. Februar 1942, angeordnete Kollekte erinnert, die für den Landeskirchlichen Verein für weibliche Diakonie einzusammeln ist. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 18. Februar der Kanzlei aufzugeben und bis zum 21. Februar 1942 ungekürzt an das Konto des Landeskirchlichen Vereins für weibliche Diakonie bei der Hamburger Sparcasse von 1827, Konto 80/1405, oder bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg, Adolphsplatz, abzuführen.

Feier des Luthertages

Wie in den letzten Jahren ruft auch in diesem Jahre der Evangelische Bund zur Feier des Luthertages auf. Er soll im Hinblick auf den Todestag des Reformators am 15. Februar 1942 in allen Gemeinden im Bereich der deutschen evangelischen Kirche gefeiert werden.

In Hamburg findet am Sonntag Estomihi, 15. Februar, um 17 Uhr, in der Hauptkirche St. Michaelis eine Lutherfeier statt, zu der die Gemeinden herzlich eingeladen werden. Landespropst Kieckbusch-Eutin spricht über das Thema: „Kämpfendes Volk — glaubende Gemeinde“. Die Kollekte dieser gottesdienstlichen Feierstunde bestimmt sich für den Evangelischen Bund.

Es bleibt im übrigen an diesem Tage bei der landeskirchlich angelegten Kollekte für die weibliche Diakonie.

Für die Gemeinden des Landgebiets, die an der Lutherfeier in St. Michaelis nicht teilnehmen, wird angeregt, im Hauptgottesdienst am 15. Februar das Luther-Gedenken halten zu wollen.

Genehmigte Kollekten

Die nachstehenden Kollekten zugunsten der Gustav Adolf-Stiftung habe ich genehmigt:

dem Kirchenvorstand zu West-Embsbüttel für den Festgottesdienst in der Apostelkirche am 18. Januar 1942,

dem Kirchenvorstand zu Eppendorf gelegentlich des Jahresfestes des Hamburgischen Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung am 8. Februar 1942 im Hauptgottesdienst in der St. Johannis-Kirche in Eppendorf und in der anschließenden Hauptversammlung im Gemeindehaus.

Die folgenden Kollekten sind von mir den betreffenden Kirchenvorständen genehmigt worden:

Winterhude im Hauptgottesdienst am 25. Januar 1942 für die Ostasien- und Breklumer Mission je zur Hälfte,

St. Jakobi gelegentlich der Feier zum Gedächtnis des Todestages D. Martin Luthers am 15. Februar 1942 für die Zwecke des Martin-Luther-Bundes.

Kollekten zum Besten der Leipziger Mission habe ich anlässlich des Jahresfestes des Hamburger Hilfsvereins der ev.-luth. Mission zu Leipzig den folgenden Kirchenvorständen genehmigt:

St. Michaelis im Hauptgottesdienst am 8. Februar 1942,

Süd-Hamm im Gottesdienst in der Dankes-Kirche am 8. Februar 1942, 17 Uhr.

Der Reichsfinanzhof zur Frage des Charakters der kirchlichen Friedhofsverwaltung

Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat den obersten Behörden der Landeskirchen eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 14. Oktober 1941 übersandt, die sich mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen mit der Friedhofsverwaltung einer öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinde ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes verbunden ist. Angesichts der Bedeutung der Unterscheidung von hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Aufgaben wird das Urteil hier bekanntgegeben.

„Im Namen des Deutschen Volkes.“

In der Körperschaftsteuerfrage 1937 der Friedhofsgärtnereien und -Verwaltung der Evangelischen Haupt- und Pfarrkirchengemeinde in Breslau hat auf die Rechtsbeschwerde der Kirchengemeinde gegen die Anfechtungsvor-

entscheidung des Oberfinanzpräsidenten Schlesien zu Breslau vom 25. September 1940

der I. Senat des Reichsfinanzhofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Bodenstern als Vorsitzenden und der Reichsrichter Prugger, Kammermeier, Raps, Dr. Engelhard, Dr. Desbalmes und Michels in der Sitzung vom 14. Oktober 1941 für Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Oberfinanzpräsidenten zurückverwiesen.

Diesem wird die Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde und die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes übertragen.

Gründe.

Streitig ist die Frage, ob mit der Friedhofsverwaltung der Beschwerdeführerin ein Betrieb gewerblicher Art Sinn des § 1 Absatz 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes verbunden ist. Das Finanzamt hat die Frage bejaht und eine Steuerveranlagung vorgenommen. Im Anfechtungsverfahren hat der Oberfinanzpräsident die Durchführung einer Betriebsprüfung veranlaßt. Der Betriebsprüfer hat versucht, die bei der Friedhofskasse und teilweise bei der Kirchenkasse gebuchten Einnahmen und Ausgaben des Friedhofs in gewerbliche und nichtgewerbliche aufzuteilen. Soweit dabei eine Zerlegung einzelner Posten notwendig erschien, hat er die Aufteilung im Schätzungsweg vorgenommen. Der Oberfinanzpräsident hat in der Vorentscheidung vom 25. September 1940 den Steueranspruch dem Grunde nach bejaht. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde. Sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung.

1. Steuerpflichtig sind bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts die Betriebe gewerblicher Art. Was darunter zu verstehen ist, bestimmen die §§ 1 und 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (Erste RStDV.). Die Vorentscheidung krankt an dem Mangel, daß sie nicht klar erkennen läßt, welche Einrichtungen der Beschwerdeführerin sich wirtschaftlich aus der hoheitlichen Friedhofsverwaltung herausheben. Die Vorentscheidung gibt auch keine äußeren Merkmale an, durch die ein wirtschaftlicher Aufgabenkreis innerhalb der gesamten Friedhofsverwaltung sich von der hoheitlichen Betätigung abhebt. Der Betriebsprüfer hat — wie erwähnt — eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgenommen. Der Oberfinanzpräsident bezieht sich auf den Prüfungsbericht. Daraus könnte entnommen werden, daß er die Aufteilung der Friedhofsverwaltung in einen Hoheitsbetrieb und einen Betrieb gewerblicher Art so vornehmen will, wie dies der Prüfer in der Verteilung der Rechnungsposten erkennbar macht. Dagegen sprechen andere Ausführungen

des Oberfinanzpräsidenten, in denen er darlegt, daß nach der Einnahmeübersicht des Prüfers die nichthoheitliche Tätigkeit erheblich überwiegt. Die hoheitliche Tätigkeit könne daher nach § 4 der Ersten RStDV. das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art nicht beseitigen. Da die im Zusammenhang mit der gewerblichen Betätigung vorgenommene Ausübung der öffentlichen Gewalt nicht überwiege, sei der Betrieb nach § 4 a. a. O. kein Hoheitsbetrieb.

Diese Ausführungen müßten zu dem Ergebnis führen, daß die gesamte Friedhofsverwaltung als Betrieb gewerblicher Art angesprochen wird, weil die gewerbliche Betätigung gegenüber der hoheitlichen überwiegt. Diese Folgerung hat aber — wie die weitere Begründung der Vorentscheidung ergibt — der Oberfinanzpräsident selbst nicht gezogen.

2. Der Oberfinanzpräsident führt aus, daß als hoheitliche Tätigkeit der Friedhofsverwaltung nur die Bereitstellung der Grabstätte und die Ausführung der Bestattung angesehen werden könne. Zur Begründung verweist die Vorentscheidung auf die zur Umsatzsteuer ergangenen Urteile des Reichsfinanzhofs V 17 p/37 vom 10. Juni 1939, Reichsteuerblatt 1939 S. 896 und V 23/39 vom 7. Juni 1940, Reichsteuerblatt 1940 S. 718. Aus diesen Entscheidungen können aber für die hier streitige Frage der persönlichen Körperschaftsteuerpflicht keine unmittelbaren Folgerungen abgeleitet werden. Denn die Urteile befassen sich nur mit der Beurteilung des Leistungsaustausches zwischen der Friedhofsverwaltung und den Gräberberechtigten. Die Friedhofsverwaltung hat aber auch andere, und zwar hoheitliche Aufgaben; es sei nur auf die bauliche und gärtnerische Instandhaltung der gesamten Friedhofsanlagen — mit Ausnahme der Gräber — hingewiesen. Abgesehen hiervon kann durch die privatwirtschaftliche Eigenschaft von Tätigkeiten die persönliche Steuerpflicht nach dem Körperschaftsteuerrecht nur dann herbeigeführt werden, wenn ein Betrieb festgestellt wird, in dem überwiegend diese Tätigkeiten zusammengefaßt sind. Denn nur Tätigkeiten, die Äußerungen eines Betriebes sind, lösen die persönliche Körperschaftsteuerpflicht aus. Ein solcher Betrieb ist vorhanden, wenn Einrichtungen geschaffen sind, die sich durch äußere Merkmale von der Hoheitsseinrichtung des Friedhofs abheben. Auf diese Frage ist der Oberfinanzpräsident nicht eingegangen.

Aus diesen Gründen war die Vorentscheidung aufzuheben. Die Sache geht an den Oberfinanzpräsidenten zurück. Dieser wird festzustellen haben, ob ein Betrieb im Sinn des § 1 der Ersten RStDV. gegeben ist, in dem überwiegend nicht-hoheitliche Aufgaben zusammengefaßt sind. Daß diese Feststellung nicht ohne weiteres daraus abgeleitet werden kann, daß von der Friedhofsverwaltung Tätigkeiten verrichtet werden, die

anders geartet sind als hoheitliche Betätigungen, ist schon oben gesagt. Auch der Umfang und die wirtschaftliche Bedeutung der nichthoheitlichen Aufgaben ist — wenn man von den Angaben im Prüfungsbericht ausgeht — nicht so groß, daß daraus ohne weiteres auf die Notwendigkeit einer selbständigen betrieblichen Organisation geschlossen werden kann. Eine besondere Buchführung oder eine gesonderte Leitung ist unstreitig nicht gegeben. Es ist bisher auch nicht festgestellt worden, daß die Friedhofsverwaltung für die Durchführung der nichthoheitlichen Aufgaben besondere Einrichtungen oder Anlagen geschaffen hat, die auf eine Betriebsgestaltung schließen lassen. Sollte auch die weitere Prüfung keine Merkmale für das Vorliegen eines Betriebes (§ 1 Absatz 1 und 2 der Ersten RStDV.) ergeben, so ist die persönliche Steuerpflicht zu verneinen. Eine Besonderheit ist im Hinblick auf § 1 Absatz 3 a. a. O. nur für die Vermietung oder Verpachtung der Blumenhalle dann gegeben, wenn dieser Laden von der Friedhofsverwaltung mit einer Verkaufseinrichtung ausgestattet ist. Unter dieser Voraussetzung, aber auch nur unter dieser Voraussetzung unterliegt die Miete für die Blumenhalle der Körperschaftsteuer, ohne daß weiter zu prüfen wäre, ob die Einnahme einem Betrieb gewerblicher Art zufließt oder nicht (Urteil I 143/36 vom 23. August 1939, RStG. Bd. 47 S. 220).

Sollte der Oberfinanzpräsident zu der Feststellung kommen, daß ein Betrieb gewerblicher Art gegeben ist, so kann die Beschwerdeführerin eine Steuerbefreiung auf Grund des § 4 Ziffer 6 nicht beanspruchen. Der Oberfinanzpräsident hat zutreffend darauf hingewiesen, daß ein Betrieb gewerblicher Art stets einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der über eine Vermögensverwaltung hinausgeht. Die bloße Vermögensverwaltung der Körperschaften des öffentlichen Rechts kann nicht als Betätigung eines Betriebes gewerblicher Art angesehen werden. Die Pachteinnahmen aus dem Acker könnten deshalb nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen werden. Zu

den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören die mit der Betriebsausübung verbundenen Aufwendungen. Zutreffend hat der Oberfinanzpräsident bemerkt, daß hierzu der Besoldungsaufwand für die kirchlichen Begräbnisfunktionen der Pfarrer nicht zählt.

gez. Bodenstein. Brugger. Kammermeister. Raps.

Dr. Engelhardt. Dr. Desbalmes. Michels.

Ausgefertigt:

München, 21. Oktober 1941.

Geschäftsstelle I des Reichsfinanzhofs.

gez. Unterschrift."

Kindergottesdienst

Der Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh hat den Textplan für den Kindergottesdienst 1942 auf einer Merkblätterkarte gedruckt, die für die Kinder selbst bestimmt ist. Es wird empfehlend darauf hingewiesen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Spalte „Bestätigung der Anwesenheit“ sehr zum regelmäßigen Besuch der Kindergottesdienste beiträgt. Die Karte kostet einzeln 5 Rpf., ab 100 Stück 3 Rpf., ab 500 Stück 2½ Rpf.

Neue Anschrift

Gemeindehelferin Hertha Strohsahl, Cuxhaven, Burggrabenstraße 2, bei Wille.

Die Kriminalpolizei

bittet um Hinweis auf einen Tapezier Fritz Klaus, der in der Zeit vom 12. September 1941 bis Ende Oktober 1941 verschiedentlich auch Pastoren um Geldbeträge angebittelt hat. Er ist am 22. November 1911 in Ansbach geboren. — Die Pastoren, bei denen er gewesen ist, werden gebeten, die Kanzlei des Landeskirchenamts anzurufen. Ein Bild des oben Genannten liegt in der Kanzlei zur Ansicht auf.

Der Landesbischof

Tügel